



# EU- Beihilfenrecht

kurz und bündig

# EU-Beihilfenrecht: kurz und bündig

Die Broschüre „EU-Beihilfenrecht kurz und bündig“ soll den Leser\*innen eine erste Orientierung im komplexen Bereich des europäischen Beihilfenrechts bieten. Es werden folgende grundlegende Fragen behandelt:

- EU-Beihilfenrecht – wozu?
- Wann liegt eine Beihilfe vor?
- Welche Folgen hat die Qualifikation als Beihilfe?
- Welche Konsequenzen hat die Nichtbeachtung der Beihilfenvorschriften?
- FAQ in der Praxis

Im zweiten Teil der Schriftenreihe erhalten Sie detaillierte Informationen zu den sogenannten „De-Minimis-Beihilfen“. Das sind Ausnahmeregelungen, bei deren Vorliegen keine Anmeldung bei der Europäischen Kommission erforderlich ist.

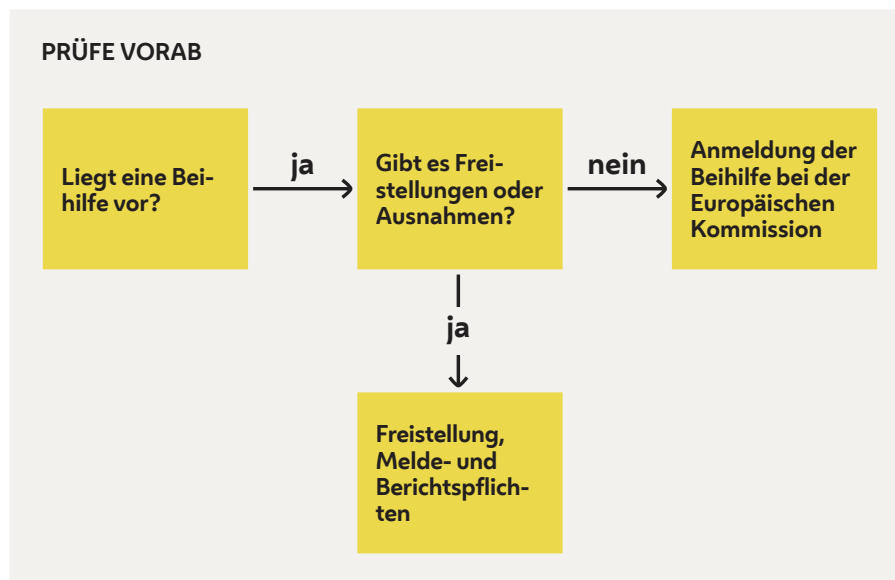
<b>1</b>	<b>EU-Beihilfenrecht – wozu?</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Wann liegt eine Beihilfe vor?</b>	<b>2</b>
	Bedingung 1: Der wirtschaftliche Vorteil	3
	Bedingung 2: Bezug zum Staat („Staatlichkeit“)	5
	Bedingung 3: Unternehmen als Begünstigte	6
	Bedingung 4: Selektivität	8
	Bedingung 5: Wettbewerbsverfälschung	8
	Bedingung 6: Beeinträchtigung des grenzüberschreitenden Handels	9
	Checkliste: „Beihilfe JA oder NEIN?“	10
<b>3</b>	<b>Welche Folgen hat die Qualifikation als Beihilfe?</b>	<b>11</b>
	1. Gruppe: Keine Anmeldepflicht	11
	2. Gruppe: Anmeldepflicht („Notifizierungspflicht“)	12
<b>4</b>	<b>Welche Konsequenzen hat die Nichtbeachtung der Beihilfenvorschriften?</b>	<b>14</b>
<b>5</b>	<b>Exkurs: Finanzielle Beteiligung durch die Europäische Kommission</b>	<b>15</b>
<b>6</b>	<b>FAQ in der Praxis</b>	<b>16</b>

# 1 EU-Beihilfenrecht – wozu?

Anders als Unternehmen, steht der Staat für gewöhnlich nicht im Wettbewerb. Er greift jedoch regelmäßig in den Wettbewerb bzw. den Markt ein, indem bestimmten Unternehmen wirtschaftliche Vorteile gewährt werden. Diese Maßnahmen werden im europäischen Recht Beihilfen genannt.

Den Empfänger\*innen der Beihilfe(n) können dadurch Vorteile gegenüber jenen Unternehmen entstehen, die diese Beihilfen nicht erhalten haben. Deshalb gilt in der wettbewerbsorientierten EU **die Prämisse: Beihilfen sind grundsätzlich verboten.**

In vielen Bereichen unseres Lebens ist die Unterstützung durch den Staat jedoch gewünscht (Forschung- und Entwicklung, Energiewende etc.) und vielfach auch erforderlich (Covid-Pandemie, Inflation, Energiekrise etc.). Das europäische Beihilfenrecht enthält deshalb Freistellungen und Rechtfertigungen, wann eine (verbotene) Beihilfe doch **zulässig** ist.



## 2 Wann liegt eine Beihilfe vor?



Nicht jeder wirtschaftliche Vorteil aus öffentlichen Mitteln stellt auch eine Beihilfe im Sinne des EU-Rechts dar. Nur wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind, liegt eine Beihilfe vor. Die Voraussetzungen dafür regelt der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Artikel 107 Absatz 1 AEUV).<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Art. 107 Abs. 1 AEUV lautet: „Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

## WELCHE KRITERIEN MÜSSEN NUN IM DETAIL ERFÜLLT SEIN?



### MERKE

Nicht jeder wirtschaftliche Vorteil aus öffentlichen Mitteln an Dritte wird als Beihilfe gewertet. Nur wenn ALLE genannten Kriterien erfüllt sind, liegt eine Beihilfe im Sinne des EU-Rechts vor.



## Bedingung 1: Der wirtschaftliche Vorteil

Im Zentrum des EU-Beihilfenrechts steht der **wirtschaftliche Vorteil**. In welcher **Form der wirtschaftliche Vorteil** gewährt wird, ist **irrelevant**. Die in Österreich gebräuchliche Unterscheidung zwischen Hoheitsakten und Privatwirtschaftsverwaltung spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle.

### MÖGLICHE FORMEN DER BEIHILFENGEWÄHRUNG

Erlassung eines Gesetzes	Abschluss eines Vertrages	Öffentlich-private Partnerschaften
Erlassung einer Verordnung	Gewährung von Förderungen	Privatisierungen und Beteiligungen
Erlassung eines Bescheides	Verzicht auf Forderungen	etc.

Egal, wie die Maßnahme letztlich bezeichnet wird oder in welcher Form sie gewährt wird, es geht immer um die Frage, ob sie dem/der Empfänger\*in einen wirtschaftlichen Vorteil einräumt. Dieser kann in ganz unterschiedlichen Ausgestaltungen zutage treten. Als:

<b>(Aus)Zahlung</b>	<b>Verringerung von Belastungen</b>	<b>Verzicht auf ein angemessenes Entgelt</b>
---------------------	-------------------------------------	--

Die gängigste Gruppe ist die **(Aus)Zahlung**.

#### **Beispiel für (Aus)Zahlungen**

- Investitionszuschüsse für die Errichtung von Photovoltaikanlagen
- Marktprämien oder (als neueres Modell) Differenzverträge für den Betrieb von Windkraftanlagen
- Forschungs- und Entwicklungszuschüsse
- Ausbildungszuschüsse
- Energiekostenzuschüsse
- Betriebsmittelkredite.

Eine weitere Gruppe, die in unterschiedlichen Anwendungsfällen zu Tage treten kann, ist die **Verringerung von Belastungen**. Es geht immer um Belastungen, die ein Unternehmen im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit zu tragen gehabt hätte.

#### **Beispiele für Verringerung von Belastungen**

- Verringerung von Kammerbeiträgen, Tourismusabgaben oder Sozialversicherungsabgaben
- Befreiung von der Kommunalsteuer
- Stundung von Steuerrückständen
- die gratis Zuteilung von Emissionszertifikaten
- Steuervergünstigungen
- Befreiung von der Abwassergebühr

Letztlich kann auch noch der **Verzicht auf ein angemessenes Entgelt** oder eine sonstige angemessene Gegenleistung als eine weitere Gruppe genannt werden.

#### **Beispiele für Verzicht auf ein angemessenes Entgelt oder eine sonstige angemessene Gegenleistung**

- Zinsbefreite Darlehen
- unentgeltliche Übernahme von Bürgschaften
- unentgeltliche oder zu besonders günstigen Konditionen erfolgende Zurverfügungstellung von Immobilien, Infrastruktur oder Arbeitskräften, wie etwa Werbeflächen
- Verzicht auf eine Forderung einer Gemeinde gegenüber eines ansässigen Unternehmens

Auch die Nichtbeachtung des Vergaberechts kann eine beihilfenrechtliche Dimension aufweisen, wenn der Staat wegen der Nichteinhaltung zu viel und somit marktunüblich bezahlt hat.

Gemeinsam ist all den oben genannten Maßnahmen, dass die Empfänger\*innen in eine wirtschaftlich günstigere Lage gegenüber den Mitbewerber\*innen versetzt

werden. Wirtschaftlich günstig ist die Lage für den/die Empfänger\*in, wenn er/sie keine marktgerechte Gegenleistung erbringen muss (**Privatinvestortest**).

#### MERKE

Eine Begünstigung liegt NICHT vor, wenn ein privater Investor

- unter gleichen Bedingungen
- gleiche Maßnahmen
- in einem Unternehmen gleicher Größe tätigen würde.

#### SONDERFALL: WIRTSCHAFTLICHER VORTEIL BEIM STAAT ALS INVESTOR

<b>Beispiele</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Erwerb oder Verkauf einer Immobilie</li><li>• Erwerb oder Verkauf eines Grundstücks</li><li>• Erwerb oder Verkauf von Unternehmensanteilen</li></ul>
<b>Voraussetzungen</b>	Wurde die Investitionsentscheidung in Erwartung einer marktüblichen, attraktiven Rendite getroffen? <b>Ja:</b> Kein wirtschaftlicher Vorteil <b>Nein:</b> Wirtschaftlicher Vorteil
<b>Schwierigkeit</b>	Die Ermittlung des objektiven Werts des Unternehmens/der Immobilie: <ul style="list-style-type: none"><li>• Eine transparente und diskriminierungsfreie öffentliche Ausschreibung schließt den Beihilfenverdacht aus.</li><li>• Die Einholung eines Wertgutachtens ist subsidiär zulässig.</li></ul>



## Bedingung 2: Bezug zum Staat („Staatlichkeit“)

Der wirtschaftliche Vorteil muss immer unmittelbar<sup>2</sup> oder mittelbar<sup>3</sup> aus staatlichen Mitteln gewährt werden.

#### Beispiele, wann ein Bezug zum Staat vorliegt

1. Hoheitsverwaltung (Ministerien, Gemeinden, Universitäten, Sozialversicherungsträger, etc.)
2. Einrichtungen, die von der öffentlichen Hand z.B. Bund, Länder, Gemeinden beherrscht werden (z.B. Ausgliederungen wie kommunale Stadtwerke oder sonstige Holdingstrukturen im Einflussbereich der öffentlichen Hand).
3. Öffentliche Fonds und Anstalten EU-Kofinanzierungen (ESF+, EFRE, etc.), zur Kofinanzierung von nationalen
4. Förderprogrammen.

<sup>2</sup> Der wirtschaftliche Vorteil wird unmittelbar vom Staat gewährt (z.B.: Finanzministerium).

<sup>3</sup> Der wirtschaftliche Vorteil wird durch eine vom Staat benannte/errichtete Stelle gewährt (z.B.: private Förderabwicklungsstelle).

Nicht immer ist die Zuordnung zur öffentlichen Hand glasklar. Einen Sonderfall bilden öffentliche Unternehmen:

## SONDERFALL: ÖFFENTLICHES UNTERNEHMEN

1. Allein der Umstand, dass es sich um Mittel aus staatlicher Herkunft handelt, führt nicht zwangsläufig dazu, dass eine Maßnahme eine Beihilfe enthält.
2. Die Eigentumsverhältnisse werden durch EU-beihilfenrechtliche Bestimmungen in der Regel nicht berührt (Artikel 345 AEUV gewährleistet Eigentumsneutralität). Die öffentliche Hand kann Eigentum besitzen, verkaufen, kaufen, Kapital zuführen, wirtschaftlich tätig sein, wie jeder private Eigentümer auch. Die „öffentliche Hand“ muss sich jedoch als Eigentümerin am Markt verhalten wie ein „privater Investor“ oder „private vendor“. Solange sich der Staat nach dem Grundsatz des „marktwirtschaftlich handelnden Investors“ verhält, handelt es sich um ein marktkonformes Verhalten, ergo keine „selektive Vorteilsgewährung“ und somit keine „staatliche Beihilfe“. Die öffentliche Hand darf jedoch ihre Rollen zwischen Eigentümer und Beihilfengeber nicht vermischen.

**Vorraussetzung:  
Veranlassung &  
Finanzierung** Die Entscheidung der Beihilfengewährung muss auf die öffentliche Hand zurückführen sein.  
Die Maßnahme muss dem staatlichen Haushalt direkt oder indirekt zuordenbar sein.

**Hinweis** Auch öffentliche Unternehmen dürfen ein kaufmännisches Risiko eingehen, ohne befürchten zu müssen, gegen EU-Recht zu verstoßen. Rechtsgeschäfte, die sich im Ergebnis als wirtschaftlich nachteilig herausstellen, sind somit nicht gleich eine staatliche Beihilfe.

## MERKE

Das EU-Beihilfenrecht verpflichtet nur die öffentliche Hand. Rein private Personen oder Unternehmen sind nicht erfasst.



## Bedingung 3: Unternehmen als Begünstigte

Empfänger einer Beihilfe können immer **nur Unternehmen** sein. Das ist jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung:

### Wirtschaftliche Tätigkeit

= Das Anbieten von Gütern oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt.

- Die Entgeltlichkeit ist ein Indiz dafür, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird. Unentgeltlichkeit bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit verrichtet wird.
- Die Gewinnerzielungsabsicht spielt jedenfalls keine Rolle, z.B. können auch kirchliche, karitative oder gemeinnützige Vereine wirtschaftliche Tätigkeiten ausführen.

### Rechtsformunabhängig

Auch selbständig wirtschaftlich tätige natürliche Personen können Unternehmen sein (z.B. Freiberufler).



## Finanzierungsunabhängig

Auch öffentliche Körperschaften können Unternehmen sein, wenn sie nicht nur intern für die öffentliche Körperschaft tätig sind, sondern Leistungen auch auf dem Markt anbieten.

### Beispiele für wirtschaftliche Tätigkeiten

- Verkauf von Strom/Erdgas durch Energieversorger
- Zurverfügungstellung und Betrieb von gebührenpflichtigen Parkgaragen
- Forschungseinrichtungen betreffend ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten, d.h. wenn sie Waren und/oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbieten (etwa ihre Urheberrechte und Patente selbst vermarkten und nicht der Allgemeinheit zur Verfügung stellen)
- Angehörige eines „freien“ Berufs (z.B. Ärzte, Rechtsanwälte)
- Apotheken

### Beispiele für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten

- Armee- und Polizeitätigkeiten
- Überwachungstätigkeiten zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung
- Leistungen von Krankenhäusern, die auf Grundlage der gesetzlichen Sozialversicherung erbracht werden (Gesundheitsfürsorge)
- Öffentlich zugängliche Kindertageseinrichtungen, auch wenn die Eltern gelegentlich Unterrichts- oder Einschreibgebühren entrichten müssen, die zu den operativen Kosten des Systems beitragen (soziale Sicherheit)
- Schulen unabhängig von ihrer Rechtsform (privat oder öffentlich), die überwiegend vom Staat finanziert und beaufsichtigt werden (Bildungswesen)
- Forschungseinrichtungen betreffend ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten (wichtig ist allerdings eine Trennungsrechnung für diesen Teil)
- Vereine, wenn sie keine Leistungen auf dem Markt erbringen
- private Endverbraucher

## SONDERFALL: KULTUR- UND SPORTEINRICHTUNGEN

### Nichtwirtschaftliche Tätigkeit

Sind Kultur- und Sporteinrichtungen der Öffentlichkeit

- kostenlos zugänglich oder
- wird nur ein kleiner finanzieller Beitrag erhoben, der nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten deckt,

ist von einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit auszugehen.

### Beispiel

Diverse öffentliche Museen

### Wirtschaftliche Tätigkeit

Kultur- und Sporteinrichtungen die sich vorwiegend aus Besucher- bzw. Benutzerentgelten finanzieren, oder anderen kommerziellen Mitteln wie zum Beispiel

- Ausstellungen oder
- Kinovorführungen,

verrichten wirtschaftliche Tätigkeiten.

Beihilfen sind in diesem Bereich allerdings regelmäßig durch die AGVO freigestellt.

### Beispiele

Die Förderung von privaten Galerien, Verlagen, kommerziellen Kinos; ebenso Filmförderungen. <sup>4</sup>

<sup>4</sup> Unter Umständen kommt eine Freistellung nach Artikel 53 oder 54 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung in Betracht; nähere Infos sind auf Seite 11 zu finden.



## MERKE

Das EU-Beihilfenrecht gilt nur, wenn der wirtschaftliche Vorteil einem Unternehmen gewährt wird, also einem bzw. einer Anbieter\*in von Gütern oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt.



## Bedingung 4: Selektivität

Eine staatliche Maßnahme muss „**bestimmte**“, also selektiv ausgewählte Unternehmen begünstigen, um dem EU-Beihilfenrecht unterworfen zu sein. In anderen Worten: Der Adressatenkreis des wirtschaftlichen Vorteils muss begrenzt sein.

### Beispiele für für die Begünstigung „bestimmter“ Unternehmen oder Produktionszweige

- Wird von einer Gemeinde ein Grundstück an ein ortsansässiges Unternehmen unter dem Marktwert verkauft, liegt eine Begünstigung eines bestimmten Unternehmens vor.
- Zinsgünstige Kredite für den Tourismus.
- Branchenförderung für Tischler: Überprüfung von Betriebsanlagen.
- Förderung für Nahversorger (Kleinst- und kleine Unternehmen).

Wird einer Behörde bei der Gewährung der Förderung/Leistung Ermessen eingeräumt, ist die Voraussetzung der Selektivität stets erfüllt.

**Allgemeine Maßnahmen**, die nicht nur ausgewählte Unternehmen bevorzugen, sind **keine Beihilfen**. Allgemeine Maßnahmen stehen allen Unternehmen nach objektiven Kriterien unabhängig von ihrer Größe, ihrer Branchenzugehörigkeit und ihrem Standort offen.

### Beispiele für „allgemeine“ Maßnahmen, die nicht beihilfenrechtsrelevant sind

- Senkung der Körperschaftssteuer, ohne Begrenzung auf bestimmte Sektoren.
- Vorschriften über die Bildung von Rückstellungen aus allgemeinen handelsrechtlichen Gründen.
- Senkung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, die bei allen Unternehmen zur Anwendung gelangt.

## MERKE

Begünstigungen an alle Marktteilnehmer\*innen unterliegen nicht dem EU-Beihilfenrecht, weil sie in ihren Auswirkungen keine ausgewählten Unternehmen bevorzugen.



## Bedingung 5: Wettbewerbsverfälschung

Damit der wirtschaftliche Vorteil als Beihilfe einzustufen ist, **muss dieser den Wettbewerb verfälschen bzw. muss eine Wettbewerbsverfälschung drohen**. Nicht erforderlich ist, dass der Wettbewerb tatsächlich verfälscht wird.

### Verbessert der wirtschaftliche Vorteil die Stellung der Empfängerin/des Empfängers gegenüber ihrer/seiner Mitbewerber\*innen?

Auch geringfügige Begünstigungen können die Stellung der Empfängerin/des Empfängers verbessern und eine Beihilfe darstellen. So wird der Wettbewerb zwar nur geringfügig verfälscht, aber er wird verfälscht.

#### Beispiele für Wettbewerbsverfälschungen

- Betriebsbeihilfen sind per se wettbewerbsverfälschend. Sie senken die Produktionsfixkosten eines Unternehmens und schlagen unmittelbar auf die Preisbildung durch. Beispielsweise ein Energiekostenzuschuss für bestimmte Produktionsbetriebe.
- Die Bereitstellung von Mitteln, die es einem in ernsten finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Unternehmen ermöglicht, sich auf dem Markt zu halten.

#### Beispiele, bei denen keine Wettbewerbsverfälschung vorliegt

- Beihilfen, die allen Unternehmen auf dem relevanten Markt zu Gute kommen.
- Beihilfen für einen Monopolbetrieb können (in engen Grenzen) ohne Wettbewerbsverfälschung vergeben werden. Sie müssen aber den Kern des Monopols betreffen.

#### MERKE

Das Kriterium der Wettbewerbsverfälschung ist bei der Gewährung von Beihilfen im Regelfall erfüllt.



## Bedingung 6: Beeinträchtigung des grenzüberschreitenden Handels

Als letzte Voraussetzung braucht es einen grenzüberschreitenden Bezug. Das heißt, der wirtschaftliche Vorteil **hat Auswirkungen auf die Handelsströme zwischen den Mitgliedstaaten.**

### Werden die Handelsströme (potenziell) zum beihilfegewährenden Mitgliedstaat gelenkt?

Hierbei muss nicht festgestellt werden, dass die Beihilfe tatsächlich Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten hat. Es reicht somit auch die potenzielle Beeinträchtigung des grenzüberschreitenden Handels aus.

#### Rein lokale & regionale Maßnahmen

- Bei lokalen oder regionalen Maßnahmen darf nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass kein grenzüberschreitender Bezug vorliegt.
- Ein staatlicher Zuschuss, der das örtliche Angebot aufrechterhält, kann schon dazu führen, dass es für Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten schwieriger wird, in den Markt einzutreten.
- Die Europäische Kommission kommt aber in solchen Fällen oftmals zum Ergebnis, dass die Wirkungen der Maßnahme derart lokal begrenzt sind, dass der Handel der Mitgliedstaaten nicht berührt wird.

### Beispiele, in denen keine Handelsbeeinträchtigung vorlag

- Sport- und Freizeiteinrichtungen mit bloß lokaler Bedeutung (Freizeitbad, Jachthafen ohne Erwerbscharakter, Golfclub).
- Kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen, für die nicht außerhalb ihres regionalen Einzugsgebietes geworben wurde.
- Krankenhäuser und andere Gesundheitseinrichtungen, die die üblichen medizinischen Leistungen für die örtliche Bevölkerung erbringen.
- Nachrichtenmedien und/oder kulturelle Erzeugnisse, die aus sprachlichen und räumlichen Gründen ein örtlich begrenztes Publikum haben.
- Kleine Flughäfen oder Häfen, die überwiegend lokale Nutzer bedienen.

### MERKE

Maßnahmen, die nur lokal oder regional erbracht werden, sind regelmäßig vom EU-Beihilfenrecht ausgenommen. Aber Vorsicht, sie können im Einzelfall auch einen grenzüberschreitenden Bezug haben.

## Checkliste: „Beihilfe JA oder NEIN“

### VORAUSSETZUNG ERFÜLLT?

1. Stellt unsere Maßnahme einen wirtschaftlichen Vorteil dar?
2. Sind wir der öffentlichen Hand zuzuordnen? (Bund, Land, Gemeinde, öffentliches Unternehmen, öffentliche Fonds und Anstalten etc.).
3. Ist der/die Profiteur\*in ein Unternehmen?
4. Bevorzugt die geplante Maßnahme bestimmte/selektive Unternehmen und ist keine allgemeine Maßnahme?
5. Verstärkt das Vorhaben (auch nur potenziell) die Stellung des Beihilfeempfängers/der Beihilfeempfängerin im Wettbewerb gegenüber Mitbewerber\*innen?
6. Wirkt sich das Vorhaben grenzüberschreitend aus oder könnte sich potentiell grenzüberschreitend auswirken?

**Sind alle Voraussetzungen erfüllt, liegt eine staatliche Beihilfe vor.**

# 3 Welche Folgen hat die Qualifikation als Beihilfe?

Sind alle der sechs oben beschriebenen Bedingungen erfüllt, ist vom Vorliegen einer Beihilfe auszugehen. Das bedeutet allerdings nicht automatisch, dass die Beihilfe auch verboten ist. Es ist zu prüfen, ob der Beihilfe eine **anmeldefreie Ausnahme** zugutekommt (Gruppe 1) oder – wenn nicht – eine **anmeldepflichtige Ausnahme** vorliegt (Gruppe 2). Liegen die Voraussetzungen der jeweiligen Ausnahme vor, ist die Beihilfe zulässig.

## GRUPPEN VON AUSNAHMEN

### 1. Gruppe

In Rechtsakten der EU zu finden (z.B. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

**Keine Anmeldepflicht**  
die Beihilfe gewährende Stelle prüft selbst das Vorliegen der Ausnahme.

### 2. Gruppe

Ausnahmebestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

**Anmeldepflicht**  
die EK prüft das Vorliegen der Ausnahme (unter Beachtung der Mitteilungen/Leitlinien).

## 1. Gruppe: Keine Anmeldepflicht

Liegt eine Beihilfe vor, ist im nächsten Schritt zu beurteilen, ob die Voraussetzungen einer der unten genannten **Rechtsakte der EU** erfüllt sind und eine anmeldefreie Ausnahme vorliegt. Es sind diesfalls nur Melde- und Berichtspflichten zu beachten.

Nachstehend ein kurzer Überblick über die wichtigsten **anmeldefreien Ausnahmen**:

### BESONDERS RELEVANTE RECHTSAKTE DER EU



#### 1. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Die AGVO gliedert Beihilfen in unterschiedliche Gruppen:

- Regionalbeihilfen
- Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
- Forschung und Entwicklung
- Umweltschutzbeihilfen
- uvm.

Für jede Gruppe werden im Detail Voraussetzungen festgelegt, bei deren Erfüllung eine Freistellung der Beihilfe in Betracht kommt und erwirkt werden kann. Hierfür ist mit dem BMAW Kontakt aufzunehmen (siehe auch die **Homepage** der Beihilfen-Koordinationsstelle).



Die AGVO erfasst einen Großteil der von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen und vereinfacht damit den Vollzug des EU-Beihilfenrechts.



## 2. De-minimis-Verordnung

Geringfügige Förderungen eignen sich grundsätzlich nicht, spürbare Auswirkungen auf den Wettbewerb zu bewirken. Die De-minimis-VO legt deshalb fest, dass Zuwendungen für ein Unternehmen bis EUR 300.000,-<sup>5</sup> in den letzten drei Steuerjahren keine staatliche Beihilfe darstellen. Beihilfen an konzernverbundene Unternehmen sind zusammenzurechnen.

Für bestimmte Wirtschaftszweige gelten abweichende Höchstbeträge und sind darüber hinaus auch noch andere Voraussetzungen zu beachten. Aufgrund der Anknüpfung an Höchstbeträge werden sie auch oftmals „Bagatellbeihilfen“ bezeichnet.



## 3. De-minimis-Verordnung zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)

Welche Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) sind, wird von den Mitgliedstaaten und den Behörden selbst festgelegt (**Definitionshoheit**)<sup>6</sup>. Sie werden hierzulande auch zur kommunalen Daseinsvorsorge bzw. zu den öffentlichen Dienstleistungen gezählt. Als DAWI angesehen werden zum Beispiel die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung, die Abfallentsorgung, der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV), der soziale Wohnungsbau, Krankenhäuser und Altenpflegeeinrichtungen, Kindertagesstätten, etc.

DAWI-Bagatellbeihilfen sind bis zu einem Betrag von EUR 750.000,-<sup>7</sup> in den letzten drei Steuerjahren erlaubt. Beihilfen an konzernverbundene Unternehmen sind wiederum zusammenzurechnen.

Im Zusammenhang mit DAWI sind auch noch der **DAWI-Beschluss**, der **DAWI-Rahmen** und die **DAWI-Mitteilung** zu nennen.



Aufgrund der besonderen Relevanz für die Praxis, werden die „De-minimis-VO“ und die „DAWI De-minimis-VO“ im zweiten Teil der Schriftenreihe im Detail dargestellt.

## 2. Gruppe: Anmeldepflicht („Notifizierungspflicht“)

Kommt keine der oben genannten „anmeldefreien Ausnahmen“ für die Beihilfe in Betracht, ist sie in jedem Fall **anmeldepflichtig**. Das heißt, die Beihilfe darf nicht gewährt werden, bis die Europäische Kommission darüber eine Entscheidung getroffen hat (**Durchführungsverbot**).

Die Europäische Kommission prüft zunächst, ob eine Beihilfe vorliegt und wenn ja, ob die Beihilfe ausnahmsweise doch gerechtfertigt ist. Die im Folgenden dargestellten „**anmeldepflichtigen Ausnahmen**“ werden immer nur von der Europäischen Kommission geprüft und nie vom/von der Beihilfeempfänger\*in selbst:

### ANMELDEPFLICHTIGE AUSNAHMEN

- Beihilfen zur Koordinierung des Verkehrs (Artikel 93 AEUV)
- Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, wenn nicht anmeldefrei (Artikel 106 Abs 2 AEUV)

<sup>5</sup> Ab 01.01.2024: Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

<sup>6</sup> Eine Definition, welche Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, wird durch EU-Vorschriften nicht vorgegeben. Der Begriff der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse wird aber in den Artikeln 14 und 106 Abs. 2 AEUV, im Protokoll Nr. 26 sowie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Art. 36) erwähnt. Aufgrund der Definitionshoheit der Mitgliedstaaten existiert keine einheitliche europäische Definition von Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichem) Interesse.

<sup>7</sup> Ab 01.01.2024: Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen.

- Beihilfen zur Beseitigung von Naturkatastrophen und Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren gewährt werden (Artikel 107 Abs 2 AEUV)
- Beihilfen zur Entwicklung bestimmter Bereiche (Artikel 107 Abs 3 AEUV)
  - wirtschaftlichen Entwicklung von benachteiligten Gebieten.
  - wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse oder zur Behebung beträchtlicher Störungen im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaates.
  - der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete.
  - der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes.
  - Der Rat kann noch weitere Rechtfertigungsgründe festlegen.

In der Praxis besonders relevant sind die Beihilfen zur Entwicklung bestimmter Bereiche (Artikel 107 Abs 3 AEUV). Die Europäische Kommission hat in diesem Bereich ein **großes Ermessen**. Zur Erhöhung der Transparenz veröffentlicht die Europäische Kommission regelmäßig **Leitlinien und Mitteilungen**. Darin werden in systematischer Weise die Regeln für die Vereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt offengelegt.



#### Beispiele für wichtige Leitlinien in der Praxis

- **Leitlinie für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen,**
- **Leitlinie zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation,**
- **Leitlinie für Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse,**
- **Leitlinie für Regionalbeihilfen,**
- **Leitlinie für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nicht-finanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten.**

Der Europäischen Kommission kommt für die Prüfung, ob einer tatbestandsmäßigen Beihilfe eine Ausnahme zugutekommt, ein **Genehmigungsmonopol** zu. Nachstehend finden Sie einen kurzen Überblick über den Ablauf des Verfahrens und die durchschnittliche Dauer:

#### ZWEISTUFIGES VERFAHREN

<b>Ansprechpartner*in für die Notifizierung</b>	Beihilfenkoordinationsstelle im Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW), Abteilung V/4 – EU-Beihilfenrecht, Stubenring 1, 1010 Wien <sup>8</sup>
<b>Prä-Notifikation</b>	Die Kommission bietet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, im Rahmen einer Voranmeldephase die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte eines geplanten Beihilfevorhabens informell zu erörtern.
<b>Vorprüfungsverfahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sichtung der Unterlagen binnen zwei Monaten.</li> <li>• Keine Äußerung der Europäischen Kommission: Inkraftsetzungsanzeige des Mitgliedstaates + Stillhaltefrist 15 Tage → Durchführung der Beihilfe</li> </ul>
<b>Abschluss des Vorprüfungsverfahrens</b> (nach maximal zwei Monaten)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es liegt keine Beihilfe vor: Verfahrensabschließende Entscheidung.</li> <li>• Die Beihilfe ist mit dem Binnenmarkt vereinbar: Verfahrensabschließende Entscheidung.</li> <li>• Bedenken mit der Vereinbarkeit: Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens.</li> </ul>

<sup>8</sup> Stand Dezember 2023. Bitte beachten Sie, dass Änderungen in den Ministerien auch zu Änderungen der Beihilfenkoordinationsstelle führen können.

### **Förmliches Prüfverfahren**

- Eröffnung per Beschluss.
- Prüfung der Maßnahme im Detail.

### **Abschluss des förmlichen Prüfverfahrens (nach max. 18 Monaten)**

- Es liegt keine Beihilfe vor: Feststellung der Vereinbarkeit.
- Die Beihilfe ist mit dem Binnenmarkt vereinbar: Feststellung der Vereinbarkeit.
- Bedenken mit der Vereinbarkeit: Die Maßnahme wird endgültig verboten.  
→ Wurde die Beihilfe trotz Durchführungsverbot ausbezahlt: Anordnung der Europäischen Kommission zur Rückforderung (einschließlich Zinsen!).

Was für die Einführung neuer Beihilfen gesagt wurde, gilt auch für eine **Umgestaltung und Verlängerung einer bestehenden Beihilfe**: Die geplante Änderung oder Verlängerung einer bereits genehmigten EU-Beihilfe muss der Europäischen Kommission zur Prüfung vorgelegt werden, bevor sie durchgeführt werden darf.

Nur formale oder verwaltungstechnische Änderungen einer bestehenden Beihilfe müssen nicht angemeldet werden. Auf bestimmte geringfügige Änderungen bestehender Beihilfen ist zudem ein vereinfachtes Anmeldeverfahren anwendbar.

### **MERKE**

Gilt für eine staatliche Beihilfe die Anmeldepflicht, ist das Durchführungsverbot zu beachten. Die Beihilfenkoordinationsstelle unterstützt bei der Vorbereitung und Durchführung des Anmeldeverfahrens.

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft  
Abteilung V/4 - EU-Beihilfenrecht  
Stubenring 1, 1010 Wien, Österreich<sup>9</sup>

<sup>9</sup> Stand Dezember 2023. Bitte beachten Sie, dass Änderungen in den Ministerien auch zu Änderungen der Beihilfenkoordinationsstelle führen können.

## **4 Welche Konsequenzen hat die Nichtbeachtung der Beihilfenvorschriften?**

Im Mittelpunkt allfälliger Konsequenzen steht immer das Durchführungsverbot, dessen Verletzung die **Ungültigkeit des Rechtsaktes** zur Folge hat (Vertrag, Bescheid etc.):

### **Für den/die Beihilfegeber\*in**

- Nichtigkeit des Vertrags
- Rückforderungsbeschluss der Europäischen Kommission: Die Beihilfe ist vom/von der Empfänger\*in samt Zinsen zurückzufordern.
- Wird nicht ordnungsgemäß rückgefordert: Vertragsverletzungsverfahren des Staates beim EuGH.
- Allfällige Klage von Dritten auf Unterlassung und/oder Schadenersatz<sup>10</sup>

<sup>10</sup> Nur bei vertraglicher Gewährung; bei Gewährung über eine hoheitliche Maßnahme (Steuerbescheid), kommt das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) als Rechtsgrundlage nur gegen den Beihilfeempfänger in Betracht.



#### Für den/die Beihilfeempfänger\*in

- Nichtigkeit des Vertrags
- Rückzahlung der Beihilfe samt Zinsen
- Allfällige Klage von Dritten auf Unterlassung und/oder Schadenersatz

# 5 Exkurs: Finanzielle Beteiligung durch die Europäische Kommission

In der Praxis kommt es häufig vor, dass (insbesondere größere) Fördervorhaben auch von der Europäischen Kommission (mit)finanziert werden. In diesem Exkurs soll deshalb noch auf einen wesentlichen Unterschied aufmerksam gemacht werden:

#### REINE EU-FÖRDERUNG

Die Beihilfen werden zur Gänze aus dem Budget der Europäischen Kommission gespeist.

Die in der Broschüre dargestellten Beihilfenregelungen gelten für reine EU-Förderungen nicht.

#### Direkte Mittelverwaltung

Die Europäische Kommission ist direkt für alle Schritte der Programmdurchführung verantwortlich:

- Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen
- Bewertung der eingereichten Vorschläge
- Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarungen
- Überwachung der Projektdurchführung
- Beurteilung der Ergebnisse
- Vornahme von Zahlungen

#### Beispiel:

Horizon Europe oder das EU LIFE Programm.

#### EU-KOFINANZIERTE FÖRDERUNG

Die Beihilfen werden (idR) sowohl aus dem Budget der Europäischen Kommission als auch aus dem Budget des jeweiligen Mitgliedstaates gespeist.

Die in der Broschüre dargestellten Regelungen gelten für EU-kofinanzierte Förderungen.

#### Geteilte Mittelverwaltung

Bei der geteilten Mittelverwaltung sind sowohl die Europäische Kommission als auch nationale Behörden in den Mitgliedstaaten für die Durchführung eines bestimmten Programms zuständig.

#### Beispiele:

„Europäischer Fonds für regionale Entwicklung“ (EFRE), „Europäischer Sozialfonds Plus“ (ESF+).

**Achtung:**

Müssen im Rahmen solcher Vorhaben auch externe Leistungen beschafft werden, ist auf die Einhaltung des Vergaberechts Rücksicht zu nehmen. Die Europäische Kommission prüft die Einhaltung des Vergaberechts sehr genau und formalistisch und kann bei Verstößen nachträgliche Streichungen der Förderung von 5% bis 100% vornehmen.

# 6 FAQ in der Praxis

## 1. Gibt es auch nationale Vorgaben?

Der Beihilfenbegriff und seine Ausnahmen sind vom EU-Recht vorgegeben. Daneben gibt es aber auch nationale Regelungen, die zu beachten sind:

- Jede Beihilfe braucht eine nationale Rechtsgrundlage (z.B.: Bundesgesetz, Landesgesetz, Gemeinderatsbeschluss).
- Neben der Rechtsgrundlage gilt
- Bundesebene: Allgemeine Rahmenrichtlinie (ARR) sowie ab bestimmten Betragsgrenzen die zwingende Einbindung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln.<sup>11</sup>
- Landes- und Gemeindeebene: Förderrichtlinien, z.B. für die Stadt Wien die Förderrichtlinie der Stadt Wien.<sup>12</sup>
- Wenn anwendbar, weitere gesetzliche Vorgaben wie z.B. das Transparenzdatenbankgesetz, das KMU-Förderungsgesetz, das Umweltförderungsgesetz oder das Forschungsorganisationsgesetz.
- Allfällige, organisationsinterne Vorgaben.

<sup>11</sup> Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln.

<sup>12</sup> Förderrichtlinie für Förderansuchen an die Stadt Wien – Finanzwesen (MA 5).



## 2. Kann die Förderung gemeinnütziger Vereine eine Beihilfe sein?

Der Beihilfenbegriff ist europarechtlich auszulegen und unabhängig von der nationalen Organisationsform (siehe oben Bedingung 3). Auch wenn Vereine keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen, können sie eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilfenrechts ausüben. Bietet ein gemeinnütziger Verein Güter oder eine Dienstleistung auf einem bestimmten Markt an, kann seine Förderung eine Beihilfe sein.

Im nächsten Schritt ist zu prüfen, ob eine Freistellung durch die AGVO möglich ist oder eine andere Ausnahme (De-minimis-VO) vorliegt.

## 3. Die Wirtschaftsagentur Wien erhält Zuschüsse aus dem EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung), für eine Reihe von Angeboten im Bereich der Beratung und Vernetzung von Gründungsinteressierten, Gründer\*innen und Jungunternehmer\*innen sowie für die Unterstützung von Kooperationen zwischen Unternehmen und Akteuren aus dem Forschungsbereich. Die Leistungen werden ohne Einschränkung des Standorts oder des Sektors angeboten. Liegt eine Beihilfe vor?

Von einer Beihilfe ist nur auszugehen, wenn alle sechs oben genannten Bedingungen vorliegen. Die Leistungen der Wirtschaftsagentur Wien stehen nicht nur bestimmten Unternehmen zur Verfügung, werden also nicht selektiv erbracht (siehe oben Bedingung 4). Damit liegt keine Beihilfe vor.

- 4. Ein Bereich der oben genannten Leistungen ist das „Gründungscoaching“. Hier erhält ein (nach Ermessen der Wirtschaftsagentur Wien) ausgewählter Adressatenkreis von Gründungsinteressierten, Gründer\*innen und Jungunternehmer\*innen individuelle Coachingleistungen. Ändert sich dadurch die Beurteilung in Punkt 3.?**

Das Gründungscoaching steht nur einem ausgewählten Adressatenkreis zur Verfügung. Die Bedingung der Selektivität ist damit erfüllt (siehe oben Bedingung 4). In diesem Fall liegt (bei Erfüllung aller weiteren Bedingungen) eine Beihilfe vor.

Im nächsten Schritt ist zu prüfen, ob eine Freistellung durch die AGVO möglich ist oder eine andere Ausnahme (De-minimis-VO) vorliegt.

- 5. Die Stadt Wien schließt mit dem Veranstalter eines Startup-Events eine „Kooperationsvereinbarung“. Auf deren Basis unterstützt die Stadt Wien das Event mit EUR 60.000,- und steht beim Event an prominenter Stelle „mit freundlicher Unterstützung der Stadt Wien“. Handelt es sich dabei um eine Beihilfe?**

Auf die Form bzw. die Bezeichnung der Vereinbarung kommt es nicht an. Hier ist von einem wirtschaftlichen Vorteil auszugehen, wenn den EUR 60.000,- keine marktgerechte Gegenleistung gegenübersteht (wovon im gegenständlichen Fall eher auszugehen ist; siehe oben Bedingung 1). Sind auch alle anderen Voraussetzungen erfüllt, ist von einer Beihilfe auszugehen.

Im nächsten Schritt ist zu prüfen, ob eine Freistellung durch die AGVO möglich ist oder eine andere Ausnahme (De-minimis-VO) vorliegt.

- 6. Eine Gemeinde beschließt, aus sozialen Gründen eine junge Familie bei der Wohnraumbeschaffung zu unterstützen und gewährt eine „Wohnungsbeihilfe“ in Form einer finanziellen Unterstützung. Handelt es sich dabei um eine Beihilfe im Sinne des EU-Beihilfenrechts?**

Beihilfeempfänger sind im Beispiel Privatpersonen. Eine Beihilfe im Sinne des EU-Rechts liegt nur dann vor, wenn die Beihilfe einem Unternehmen oder einem ganzen Produktionszweig gewährt wird. Ein Unternehmen zeichnet sich dadurch aus, dass es eine wirtschaftliche Tätigkeit verrichtet. Es liegt demnach keine Beihilfe vor, weil Privatpersonen keine wirtschaftliche Tätigkeit verrichten (siehe oben Bedingung 3).

- 7. Eine öffentliche Auftraggeberin führt unter Zuhilfenahme von finanziellen Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds („ESF“) ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung durch. Nach dem erfolgreichen Zuschlag prüft die ESF-Prüfbehörde das Verfahren und fordert die bewilligte und ausbezahlte Förderung in voller Höhe zurück. Sie begründet dies mit der unzulässigen Anwendung eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung. Kann eine derartige „unbegründete unmittelbare Vergabe“ die Rückforderung der gesamten Förderung nach sich ziehen?**

Wird in einem ESF geförderten Vergabeverfahren ein Verstoß gegen Vergaberecht festgestellt, kann die ESF-Prüfbehörde Förderkorrekturen auf Grundlage der „Leitlinien Finanzkorrekturen“ vornehmen und Rückzahlungen fordern. Gerade bei EU-geförderten Projekten sind die anwendbaren vergaberechtlichen Vorgaben genauestens einzuhalten.

**8. Ich komme zu dem Zwischenergebnis, dass der von mir geplante Zuschuss eine anmeldepflichtige Beihilfe darstellt. Wie viel Zeit muss ich von der Anmeldung bis zur Genehmigung einkalkulieren?**

Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung hat die Europäische Kommission im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zwei Monate Zeit. Wird keine verfahrensabschließende Entscheidung getroffen, ist das förmliche Prüfverfahren aufzunehmen. Das förmliche Prüfverfahren sollte in 18 Monaten beendet werden. Das gesamte Anmeldeverfahren kann somit mindestens zwei Monate bis maximal 20 Monate dauern.

**9. In einer Gemeinde wird ein privates Freizeitbad betrieben. Es bietet mehrere Abenteuerrutschen, ein Wellenbad, Übernachtungsmöglichkeiten und drei Restaurantbetriebe. Unabhängig von der Jahreszeit zieht es die Bevölkerung vor Ort, aber auch einen überregionalen Besucherkreis an. Sowohl für Besucher\*innen aus anderen Bundesländern als auch für ausländische Touristen ist das Freizeitbad eine beliebte Adresse. Ist die Gewährung eines Baukostenzuschusses durch die Gemeinde eine Beihilfe?**

Das Beispiel zielt darauf ab, ob es sich um eine rein regionale Maßnahme handelt, die keine Handelsbeeinträchtigung (siehe oben Bedingung 6) zur Folge hat. Im Gegensatz zu kleinen und ausschließlich regional ausgerichteten Freizeitbädern wird hier ein überregionaler Besucherkreis angesprochen, was in der Regel Auswirkungen auf die Handelsströme zwischen den Mitgliedstaaten hat. Im Ergebnis ist somit von einer Beihilfe auszugehen.

Im nächsten Schritt ist zu prüfen, ob eine Freistellung durch die AGVO möglich ist oder eine andere Ausnahme (De-minimis-VO) vorliegt.

Generell bewirken rein lokale & regionale Maßnahmen keine Handelsbeeinträchtigung, wenn:

- Güter und Dienstleistungen nur in einem geografisch begrenzten Gebiet in einem Mitgliedstaat angeboten werden und wahrscheinlich keine oder nur eine zu vernachlässigende Anzahl ausländischer Kunden anziehen und
- die Maßnahme würde allenfalls marginale Auswirkung auf die Bedingungen für grenzüberschreitende Investitionen oder die grenzüberschreitende Niederlassung haben.

**10. Ein Alpenverein betreibt landesweit mehrere Kletterhallen. Die Hallen werden regelmäßig auch entgeltlich für Nicht-Vereinsmitglieder kostenpflichtig angeboten. Zur Erhaltung der Hallen werden auch kommunale Förderungen eingesetzt. Kann es sich dabei um eine staatliche Beihilfe handeln?**

Die kritische Frage ist, ob der Alpenverein eine wirtschaftliche Tätigkeit (siehe oben Bedingung 1) verrichtet. Die entgeltliche Mitbenützung der Hallen durch Nicht-Vereinsmitglieder ist eine wirtschaftliche Tätigkeit des Alpenvereins, weil eine Leistung auf dem Markt angeboten wird. Im Ergebnis ist somit (bei Vorliegen aller weiteren Bedingungen) von einer Beihilfe auszugehen.

Im nächsten Schritt ist zu prüfen, ob eine Freistellung durch die AGVO möglich ist oder eine andere Ausnahme (De-minimis-VO) vorliegt.

## 11. Welche Plattformen stehen mir für die Anmeldung von Beihilfen bzw. sonstigen Meldungen an die Europäische Kommission zur Verfügung?

Die Europäische Kommission stellt drei unterschiedliche Plattformen zur Verfügung:

- Die State Aid Notification Interactive 2 (SANI2) Sie soll die Übermittlung der Anmeldung von staatlichen Beihilfen erleichtern.
- Die State Aid Reporting Interactive (SARI2). Sie soll die jährliche Berichterstattung über die Ausgaben für staatliche Beihilfen gewährleisten.
- Die Transparency Award Module (TAM). Sie zeigt die Gewährung von Einzelbeihilfen und enthält bestimmte Informationen zu Einzelbeihilfen innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Gewährung.



**Hier geht's zum Link.**

Das BMAW unterstützt gerne bei der Anmeldung von Beihilfen:

**Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW)**  
**Abteilung V/4 - EU-Beihilfenrecht**  
**Stubenring 1, 1010 Wien, Österreich**

# Verweise

1



[eur-lex.europa.eu/  
legal-content/DE/TXT/PDF/  
?uri=CELEX:52016XC0719\(05\)  
&from=SL](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016XC0719(05)&from=SL)

2



[eur-lex.europa.eu/  
legal-content/DE/TXT/PDF/  
?uri=CLEX:02014R0651  
-20230701](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CLEX:02014R0651-20230701)

3



[bmvw.gv.at/Services/  
Internationale-Services/  
EU-Beihilfenrecht/Uebersichtdes  
AufgabenumfangesderAbteilung  
EU-Beihilfenrecht.html](https://bmvw.gv.at/Services/Internationale-Services/EU-Beihilfenrecht/UebersichtdesAufgabenumfangesderAbteilungEU-Beihilfenrecht.html)

4



[eur-lex.europa.eu/  
legal-content/DE/TXT/  
?uri=CELEX:32023R2831](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32023R2831)

5



[eur-lex.europa.eu/  
legal-content/DE/TXT/  
?uri=CELEX:32023R2832](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32023R2832)

6



[eur-lex.europa.eu/  
LexUriServ/LexUriServ.do  
?uri=OJ:L:2012:007:0003:  
0010:dE:PDF](https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:007:0003:0010:dE:PDF)



[eur-lex.europa.eu/  
legal-content/DE/TXT/PDF/  
?uri=CELEX:52012XC0111\(03\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52012XC0111(03))



[eur-lex.europa.eu/  
legal-content/DE/TXT/PDF/  
?uri=CELEX:52012XC0111\(02\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52012XC0111(02))

7



[eur-lex.europa.eu/  
legal-content/DE/TXT/PDF/  
?uri=CELEX:52022XC0218  
\(03\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022XC0218(03)&from=EN)



[eur-lex.europa.eu/  
legal-content/DE/TXT/PDF/  
?uri=CELEX:52014XC0627\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0627(01))



[eur-lex.europa.eu/  
legal-content/DE/TXT/PDF/  
?uri=OJ:JOC\\_2021\\_528\\_  
R\\_0002&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:JOC_2021_528_R_0002&from=EN)



[eur-lex.europa.eu/  
legal-content/DE/TXT/PDF/  
?uri=CELEX:52021XC0429\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021XC0429(01))



[eur-lex.europa.eu/  
legal-content/DE/TXT/PDF/  
?uri=CELEX:52014XC0731\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0731(01))

8



[wien.gv.at/kontakte/ma05/  
ahs-info/foerderrichtlinie-  
vorhaben-im-oeffentlichen-  
interesse.html](https://wien.gv.at/kontakte/ma05/ahs-info/foerderrichtlinie-vorhaben-im-oeffentlichen-interesse.html)

9



[wien.gv.at/spezial/  
foerderhandbuch/  
eu-beihilfenrecht/  
meldesysteme-im-  
eu-beihilfenrecht/](https://wien.gv.at/spezial/foerderhandbuch/eu-beihilfenrecht/meldesysteme-im-eu-beihilfenrecht/)

# Impressum

## **Medieninhaberin und Herausgeberin**

Stadt Wien — Europäische Angelegenheiten  
Friedrich-Schmidt-Platz 3  
A-1082 Wien  
[wien.gv.at/wirtschaft/eu-strategie/index.html](http://wien.gv.at/wirtschaft/eu-strategie/index.html)

## **Kooperationspartner\*innen**

Österreichischer Städtebund  
Rathaus, Stiege 5, Hochparterre  
A-1082 Wien  
[staedtebund.gv.at](http://staedtebund.gv.at)

Verband öffentlicher Wirtschaft und Gemeinwirtschaft - VÖWG  
Stadiongasse 6-8  
A-1016 Wien  
[voewg.at](http://voewg.at)

Forschungsförderungsgesellschaft FFG  
Sensengasse 1  
A-1090 Wien  
[ffg.at](http://ffg.at)

## **Inhalt**

FSM Rechtsanwälte  
Dr. Karlheinz-Moick  
Mag. Christoph Juricek  
Lange-Gasse 50, 1082 Wien  
[fsm.law](http://fsm.law)

## **Coverfoto**

Markus Spiske

## **Gestaltung**

[buerobauer.com](http://buerobauer.com)

## **Rechtlicher Hinweis**

Alle Angaben in diesem Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autorinnen und Autoren, der Herausgeber oder sonstiger an der redaktionellen Bearbeitung Beteiligter für die inhaltliche Richtigkeit ist ausgeschlossen.

**Wien, im April 2024**



